

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Jan van Aken, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/3456 –**

Einsatz von Gesichtserkennungssoftware zur Enttarnung verdeckter Ermittlungen von Polizeien und Geheimdiensten

Vorbemerkung der Fragesteller

Verdeckt eingesetzte Angehörige von Polizeien und Geheimdiensten stehen vor dem Problem, dass Ausweisdokumente mit falschen Identitäten biometrische Daten enthalten, die den Klarnamen zugeordnet werden können. Bei einem Grenzübertritt kann es also passieren, dass eine Software der Grenzpolizei die richtige Identität erkennt und einen Alarm ausgibt, weil das vorgezeigte Dokument auf einen anderen Namen lautet. Ähnliches gilt für Profile in sozialen Netzwerken: Haben verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler oder Agentinnen und Agenten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Facebook oder andere soziale Netzwerke genutzt, sind dort vermutlich auch Fotos von ihnen zu sehen, die den Klarnamen zugeordnet sind. Mit frei benutzbarer Gesichtserkennungssoftware können diese früheren Postings gefunden und die Betroffenen mithin identifiziert werden. Vor drei Jahren hatte die australische Polizei eine Studie zum Thema beauftragt (TechWorld vom 25. August 2011). 90 Prozent der Polizistinnen und 81 Prozent der Polizisten gaben an, soziale Netzwerke zu nutzen. 85 Prozent der Betroffenen erklärten überdies, dass befreundete Personen bereits Bilder von ihnen online gestellt hätten. Ein früherer hoher Mitarbeiter der Polizei Australiens argwöhnt, dass es mit der verdeckten Polizeiarbeit in einigen Jahren vorbei sein könnte.

Mehrmals haben sich deshalb bereits internationale Polizeinetzwerke mit dem Phänomen befasst. Eine weltweit aktive Arbeitsgruppe arbeitet seit 25 Jahren an der Erleichterung grenzüberschreitender verdeckter Einsätze. Eine „European Cooperation Group on Undercover Activities“ (ECG) beschäftigte sich bereits mit einer nicht näher bezeichneten „Entwicklung im Bereich biometrischer Daten“ bzw. „Entwicklung im Bereich biometrischer Anwendungen“, Details bleiben aber unter Verschluss (vgl. Bundestagsdrucksachen 17/7567, 17/9844). Letztes Jahr lotete die European Police Chiefs Convention in einer Konferenz „moderne Technologien“ für die heutige Polizeiarbeit aus (Mitteilung des Europäischen Polizeiamtes Europol vom 12. September 2013). Eine der Arbeitsgruppen widmete sich „Zeugenschutz und Führung von Informanten“. Dabei ging es unter anderem um die Verbreitung biometrischer Ver-

fahren, wodurch auch die mit anderer Identität ausgestatteten Zeuginnen und Zeugen gefährdet werden könnten. Delegierte kamen aus 41 Ländern, darunter Kolumbien, Island, Israel, Australien, Kanada, Mexiko, Russland, USA und Türkei. Auch die internationale Polizeiorganisation Interpol war zugegen.

In Deutschland will nun der Bundesnachrichtendienst (BND) 100 000 Euro ausgeben, um eine Software zu entwickeln die Passfotos verfremdet (ZEIT ONLINE vom 13. November 2014). Im Jahr 2015 ist eine Machbarkeitsstudie geplant. Ziel ist es laut den Berichten, „heimliche Hintertüren in biometrische Fotos“ einzubauen. Das Vorhaben trägt demnach den Titel „Schutz vor Identitätsaufklärung durch Bildmanipulation/-verfremdung“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der nachstehenden Fragen ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung aus Geheimhaltungsgründen z. T. nicht möglich, sofern die Antworten der Bundesregierung als „Verschlussache – GEHEIM“ eingestuft sind. In den aufgeführten Fällen kann die jeweilige Teilantwort bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Die Bundesregierung folgt hierbei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193; für die Auskunft im Rahmen eines Untersuchungsausschusses: vgl. BVerfGE 124, 78 bis 123 f.). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt (vgl. BVerfGE 124, 161 bis 193). Die Einstufung als Verschlussache ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl aus folgenden Gründen erforderlich und geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zu befriedigen:

Die erfragten Inhalte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik der Nachrichtendienste stehen und bei einer Offenlegung Hinweise auf die Aufklärungsaktivitäten und Analysemethoden geben würden. Die Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste sind im Hinblick auf die Erfüllung des jeweiligen gesetzlichen Auftrags besonders schutzwürdig. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Effektivität durch den Einsatz spezifischer Fähigkeiten nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung und damit dem Staatswohl. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten dieser Fähigkeiten würde zu einer wesentlichen Schwächung der den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Nachrichtendienste erhebliche Nachteile zur Folge haben und kann damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Die vollständige Offenlegung der erfragten Informationen könnte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum materiellen und organisatorischen Schutz von Geheimsachen (VSA) als „Verschlussache-Geheim“ (VS-Geheim) eingestuft und werden bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

1. Wie bewertet die Bundesregierung das Phänomen, dass verdeckt eingesetzte Angehörige von Geheimdiensten oder Polizeien zwar mit anderen Identitäten ausgestattet sind, die mitgeführten gefälschten Ausweisdokumente aber biometrische Daten enthalten, die bei geheimdienstlichen, polizeilichen oder grenzpolizeilichen Maßnahmen anderer Länder Rückschlüsse auf Klarnamen zulassen?

Zur Klarstellung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um gefälschte Ausweisdokumente sondern um Ausweisdokumente mit legierten Personalien handelt.

Biometrische Erkennungsverfahren haben in den letzten Jahren einen enormen Aufschwung erlebt. Der technische Fortschritt erlaubt in zunehmendem Maße die rasche Messung biologischer Charakteristiken und deren Auswertung mit vertretbarem Aufwand und hoher Qualität.

Das Phänomen wird beim verdeckten Einsatz von Angehöriger des Bundeskriminalamtes (BKA) in adäquatem Maße berücksichtigt. Gemäß § 8 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) können Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) im Bedarfsfall mit Tarndokumenten ausgestattet werden.

Die weitere Beantwortung der Frage ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – GEHEIM“ eingestuft werden. Diese Teilantwort kann bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Welche Anstrengungen im Bereich Forschung, Entwicklung, Ausbildung bzw. sonstigen Bereichen hat die Bundesregierung bereits unternommen, um die Gefahr einer Enttarnung der mit falscher Identität und gefälschten Ausweisdokumenten eingesetzten Angehörigen von Geheimdiensten oder Polizeien zu minimieren?

Das BKA befasst sich mit dem Feld der biometrischen Datenerhebung sowohl hinsichtlich Stand der Technik als auch der Anwendung entsprechender Systeme und möglicher Auswirkungen auf verdeckte Polizeiarbeit.

Der BND darf nach § 3 des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG) i. V. m. §§ 8 Absatz 2, 9 BVerfSchG, Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Beschaffung von Informationen anwenden. Zur Verringerung der Gefahr der Enttarnung eingesetzter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unternimmt der BND erhebliche Anstrengungen, insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Durch den Militärischen Abschirmdienst und das BfV wurden keine Anstrengungen im Sinne der Fragestellung unternommen.

3. Im Rahmen welcher Arbeitsgruppen, Konferenzen oder sonstiger Zusammenarbeitsformen haben Bundesbehörden das Thema bereits auf nationaler Ebene behandelt, und wer nahm daran teil?
 - a) Welche Ergebnisse bzw. Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
 - b) Welche eigenen Beiträge haben welche Bundesbehörden dort erbracht?

Das BKA hat den Vorsitz der Tagung der mit Legendierungsaufgaben befassten Experten des Bundes und der Länder im Rahmen der Kommission Einsatz- und Ermittlungsunterstützung der AG Kripo (KEEU). Teilnehmer sind mit Legendierungsaufgaben befasste Experten der Länder (Landeskriminalämter) und des Bundes (Zollkriminalamt, BKA).

Des Weiteren existiert eine anlassbezogene Befassung mit dem Themenbereich Biometrie in der Arbeitsgruppe Nachrichtendienstliche Dokumente (AG ND-Dokumente). Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe sind Vertreter des BMI, Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, BKA, BfV, BND, Militärischen Abschirmdienstes und des Zollkriminalamts.

Die Bundesregierung wird das Thema auch künftig auf der Fachebene weiter verfolgen.

Der Bundesregierung ist es (auch im Rahmen einer als „Verschlussache“ eingestuften Antwort) nicht möglich, weitergehende Angaben zu Inhalt und Ablauf entsprechender Arbeitsgruppen und Konferenzen im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Sinne einer Positiv- oder Negativauskunft zu machen, da dies Rückschlüsse auf den Einsatz und die Arbeitsweise von Verdeckten Ermittlern zulassen könnte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann die Auskunftspflicht der Bundesregierung dort enden, wo ein auch nur geringfügiges Risiko, dass im Rahmen einer Berichterstattung auch unter der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages die angefragten Informationen öffentlich bekannt werden könnten, unter keinen Umständen hingenommen werden kann (vgl. BVerfGE 124, 78 [139]).

Hierbei ist die parlamentarischen Kontrollbefugnis mit den betroffenen Belangen, die zur Versagung von Auskünften führen können, abzuwägen (vgl. BVerfGE 124, 161 [193]).

Verdeckt eingesetzte Personen bewegen oder bewegten sich in verbrecherischen und terroristischen Umfeldern, deren Angehörige sich durch einen hohen Grad an Staatsferne, Kriminalisierung sowie Aggressions- und Gewaltpotenzial auszeichnen. Die verdeckte Arbeitsweise ist dabei aufgrund der damit verbundenen erheblichen Risiken durch ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Geheimhaltung geprägt. Rückschlüsse auf die Umstände solcher Einsätze, insbesondere auf die wahre Identität dieser Personen bis hin zu einer Enttarnung würden diese einschließlich ihrer Angehörigen einer unmittelbaren und konkreten Gefährdung für Leib, Leben und Freiheit durch das Umfeld, in dem sie sich bewegen oder bewegten, aussetzen. Aus diesem Grunde überwiegen hier ausnahmsweise Gesichtspunkte des Staatswohls und des Schutzes der Grundrechte Dritter (insbesondere die Rechtsgüter der eingesetzten Personen) gegenüber dem parlamentarischen Kontrollrecht.

4. Im Rahmen welcher Arbeitsgruppen, Konferenzen oder sonstiger Zusammenarbeitsformen haben Bundesbehörden das Thema bereits auf internationaler Ebene behandelt, und wer nahm daran teil?
 - a) Welche Ergebnisse bzw. Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
 - b) Welche eigenen Beiträge haben welche Bundesbehörden dort erbracht?

Bundesbehörden waren an der International Working Group on Police Undercover Activities (IWG), International Business Secretariat (IBS) und European Cooperation Group on Undercover Activities (ECG) beteiligt. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 bis 8 auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/498 vom 12. Februar 2014 verwiesen.

Die weitere Beantwortung der Frage zu Arbeitsgruppen und Konferenzen ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – GEHEIM“ eingestuft werden.

Diese Teilantwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Bundesregierung wird das Thema auch künftig auf der Fachebene weiter verfolgen.

Der Bundesregierung ist es (auch im Rahmen einer als „Verschlussache“ eingestuften Antwort) nicht möglich, weitergehende Angaben zu Inhalt und Ablauf entsprechender Arbeitsgruppen und Konferenzen im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Sinne einer Positiv- oder Negativauskunft zu machen, da dies Rückschlüsse auf den Einsatz und die Arbeitsweise von Verdeckten Ermittlern zulassen könnte. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Praxis existiert bei Bundesbehörden, die Gefahr einer Enttarnung der mit falscher Identität eingesetzten Angehörigen von Geheimdiensten oder Polizeien bei Grenzkontrollen durch die Kontrolle biometrischer Daten zu minimieren?

Der Bundesregierung ist es (auch im Rahmen einer als „Verschlussache“ eingestuften Antwort) angesichts der mit einer möglichen Enttarnung etwaig verdeckt eingesetzter Personen verbundenen Risiken nicht möglich, die Frage im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Sinne einer Positiv- oder Negativauskunft zu beantworten. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Wie bewertet die Bundesregierung das Phänomen, dass verdeckt eingesetzte Angehörige von Geheimdiensten oder Polizeien zwar mit anderen Identitäten ausgestattet sind, frühere Aufnahmen aber weiterhin unter ihrem Klarnamen im Internet kursieren und ein Abgleich der gefälschten Bilder und Profile mittels Einsatz von Gesichtserkennungssoftware Rückschlüsse auf Klarnamen oder auch Angehörige und Freundinnen und Freunde zulassen?

Die Bundesregierung ist sich dieses Lebensrisikos und des potenziell möglichen Eintritts des geschilderten Gefahrenszenarios bewusst. Diese Risiken werden bei der Personalauswahl und dem Legendenaufbau berücksichtigt.

7. Welche Anstrengungen im Bereich Forschung, Entwicklung, Ausbildung bzw. sonstigen Bereichen hat die Bundesregierung bereits unternommen, die Gefahr einer Enttarnung der mit falscher Identität eingesetzten Angehörigen von Geheimdiensten oder Polizeien durch den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware zu minimieren?

Die bisher im BKA durchgeführten Projekte im Themengebiet Biometrie hatten die Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit biometrischer Systeme für den polizeilichen bzw. hoheitlichen Einsatz zu beurteilen. Im Rahmen der Ausbildung ist der sensible Umgang mit sozialen Netzwerken integriert. Jedem Verdeckten Ermittler wird vermittelt, dass die Veröffentlichung persönlicher Lichtbilder im Internet – unabhängig vom Einsatz von Gesichtserkennungssoftware – zu seiner Enttarnung führen kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Im Rahmen welcher Arbeitsgruppen, Konferenzen oder sonstiger Zusammenarbeitsformen haben Bundesbehörden das Thema bereits auf nationaler Ebene behandelt, und wer nahm daran teil?
 - a) Welche Ergebnisse bzw. Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
 - b) Welche eigenen Beiträge haben welche Bundesbehörden dort erbracht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3, 3a und 3b verwiesen.

9. Im Rahmen welcher Arbeitsgruppen, Konferenzen oder sonstiger Zusammenarbeitsformen haben Bundesbehörden das Thema bereits auf internationaler Ebene behandelt, und wer nahm daran teil?
 - a) Welche Ergebnisse bzw. Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?
 - b) Welche eigenen Beiträge haben welche Bundesbehörden dort erbracht?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 4, 4a und 4b verwiesen.

10. Welche Praxis existiert bei Bundesbehörden, die Gefahr einer Enttarnung der mit falscher Identität eingesetzten Angehörigen von Geheimdiensten oder Polizeien durch den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware zu minimieren?

Der Bundesregierung ist es (auch im Rahmen einer als „Verschlussache“ eingestuften Antwort) angesichts der mit einer möglichen Enttarnung etwaig verdeckt eingesetzter Personen verbundenen Risiken nicht möglich, die Frage im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Sinne einer Positiv- oder Negativauskunft zu beantworten. Zur Begründung wird auf die Antwort zu den Fragen 3a und 3b verwiesen.

11. Was ist der Bundesregierung über Studien bekannt, die sich mit gefälschten Identitäten und „echten“ biometrischen Daten bzw. gefälschten Identitäten und „echten“ Profilen in sozialen Netzwerken befassen?
 - a) Wo und von wem wurden die Studien vorgestellt?
 - b) Welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Studien bekannt.

12. In welchem Umfang legen die unter falscher Identität eingesetzten Angehörigen von Geheimdiensten oder Polizeien selbst gefälschte Profile in sozialen Netzwerken oder auch Blogs und Webseiten an, etwa um ihre Tarnidentität glaubwürdiger zu machen (bitte möglichst mit Zahlen für die Jahre 2011 bis 2014 belegen)?

Der Bundesregierung ist es (auch im Rahmen einer als „Verschlussache“ eingestuften Antwort) angesichts der mit einer möglichen Enttarnung etwaig verdeckt eingesetzter Personen verbundenen Risiken nicht möglich, die Frage im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Sinne einer Positiv- oder Negativauskunft zu beantworten. Zur Begründung wird auf die Antwort zu den Fragen 3a und 3b verwiesen.

13. Inwiefern treffen Berichte zu, wonach der BND 100 000 Euro ausgeben will, um eine Software zu entwickeln, die Passfotos verfremdet?
 - a) Wer ist hierzu mit Studien beauftragt?
 - b) Inwiefern sollen die Ergebnisse dieser Studie auch anderen Bundesbehörden zugänglich gemacht werden?

Die Beantwortung dieser Fragen ist der Bundesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Die Antwort der Bundesregierung auf diese Frage muss als „Verschlussache – GEHEIM“ eingestuft werden. Diese Teilantwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Welche weiteren ebenfalls auf Biometrie basierenden Projekte hat der BND im Rahmen seiner „Strategischen Initiative Technik“ geplant, worin bestehen diese, und wer ist mit der Umsetzung beauftragt bzw. daran nach Kenntnis der Bundesregierung beteiligt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 13, 13a und 13b verwiesen.

15. Inwieweit setzen Geheimdienste des Bundes selbst Gesichtserkennungssoftware ein, um verdeckte Ermittlungen oder Tätigkeiten von Agentinnen und Agenten ausländischer Behörden zu enttarnen?

Die Geheimdienste des Bundes setzen keine Gesichtserkennungssoftware zur Enttarnung verdeckter Ermittlungen oder Tätigkeiten von Agentinnen und Agenten ausländischer Behörden ein.

